

ExCo Buenos Aires 2009
Verabschiedete Fassung
14. Oktober 2009

EntschlieÙung

Frage Q208

Grenzbeschlagnahme und andere Eingriffsmöglichkeiten der Zollbehörden gegen Verletzer

AIPPI

Feststellend:

- 1) AIPPI hat Aspekte der Eingriffsmöglichkeiten der Zollbehörden gegen Rechtsverletzer in vorhergehenden Fragen untersucht, insbesondere in:
 - a) der EntschlieÙung des Kongresses in London 1986 – Frage Q86, Jahrbuch 1986/VII, Seiten 228 - 230, benannt 'MaÙnahmen gegen die Nachahmung von Markenwaren' (**Londoner EntschlieÙung betreffend Nachahmung**); und
 - b) Der EntschlieÙung des Präsidentenrats von Lissabon 1993 – Frage Q122, Jahrbuch 1993/II, Seite 249 benannt 'Zollbeschlagnahme' (**Lissaboner EntschlieÙung betreffend Zollbeschlagnahme**).
- 2) Die Londoner EntschlieÙung betreffend Nachahmung erkannte die von den Unternehmen, deren Güter nachgeahmt werden, erlittenen Verluste an und nahm die Empfehlung an, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Polizei- und Zollmaßnahmen zu stärken, um den internationalen Handel mit gefälschten Waren zu unterbinden (Nr. 4b)
- 3) Die Lissaboner EntschlieÙung betreffend Zollbeschlagnahme unterstützte die Einrichtung eines Systems für die Beschlagnahme von nachgeahmten und raubkopierten Gütern, die Marken, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verletzen, durch die Zollbehörden (Nr. 1). AIPPI äußerte außerdem die Ansicht, dass in einem solchen System die Rechte jeder Person, deren Güter unberechtigt beschlagnahmt werden, angemessen geschützt werden sollten, indem vom Inhaber des betroffenen geistigen Eigentumsrechts die Entschädigung dieser Person verlangt wird (Nr. 2). Schließlich war AIPPI der Auffassung, dass ein solches System auf andere geistige Eigentumsrechte (einschließlich gewerblicher Muster oder Modelle (Geschmacksmuster) ausgeweitet werden sollte, wenn klar ist, dass diese Rechte verletzt sind (Nr. 3).

In der Erwägung folgender Gesichtspunkte:

- 1) Grenzmaßnahmen sind nunmehr allgemein verfügbar für raubkopierte urheberrechtlich geschützte Güter und nachgeahmte Markenwaren. In vielen Ländern sind solche Maßnahmen auch verfügbar in Fällen der Verletzung von Designrechten, Patenten und anderen geistigen Eigentumsrechten.
- 2) Der Grad des Nachweises der behaupteten Verletzung, der von den Zollbehörden verlangt wird, um Grenzmaßnahmen einzuleiten, variiert stark in den verschiedenen Ländern.
- 3) Insbesondere in Fällen von Patentverletzungen kann es Zollbehörden an der erforderlichen technischen Expertise fehlen und sie mögen nicht richtig ausgestattet sein, um eine erste Einschätzung einer Rechtsverletzung durchführen zu können.
- 4) Im Rahmen von Grenzmaßnahmen sind in den meisten Ländern spezialisierte Gerichte und Behörden nur an der Feststellung des Vorliegens einer Verletzung nach der Beschlagnahme der der Verletzung verdächtigten Güter beteiligt, wenn überhaupt.
- 5) In einer Anzahl von Ländern können Zollbehörden Güter, die im Verdacht stehen, geistige Eigentumsrechte zu verletzen, freigegeben, insbesondere in Fällen, in denen Patente betroffen sind, wenn eine Sicherheit durch den Eigentümer, Empfänger oder Importeur solcher Güter geleistet wird.
- 6) Im Allgemeinen ist in den nationalen Rechtsordnungen der Eigentümer, Empfänger oder Importeur von Gütern, von denen behauptet wird, dass sie geistige Eigentumsrechte verletzen, wenigstens insoweit geschützt, als eine Sicherheitsleistung oder eine Verpflichtung zur Entschädigung durch den Rechteinhaber gefordert wird.
- 7) Es gibt derzeit keine einheitlichen Regeln oder einen Austausch über beste Praktiken für Zollbehörden, und es verbleibt ein unzureichender Grad der Koordination auf internationaler Ebene zwischen den Ländern auf dem Gebiet von Grenzbeschlagnahmen.

Verabschiedet die folgende EntschlieÙung:

- 1) Die "Londoner EntschlieÙung betreffend Nachahmung" wird hiermit nochmals bestätigt.
- 2) Die "Lissaboner EntschlieÙung betreffend Zollbeschlagnahme" wird hiermit nochmals bestätigt.
- 3) Grenzmaßnahmen sollten für alle Arten von geistigen Eigentumsrechten verfügbar sein, die nach dem Recht der jeweiligen nationalen oder regionalen Rechtsordnung anerkannt sind.
- 4) Grenzmaßnahmen sollten für alle Formen der Verletzung geistiger Eigentumsrechte verfügbar sein, die nach dem Recht der jeweiligen nationalen oder regionalen Rechtsordnung anerkannt sind.
- 5) Jede interessierte Partei, die Nutzungsrechte vom Rechteinhaber unter dem jeweiligen nationalen oder regionalen Recht ableitet (wie Lizenznehmer, Distributor

oder Handelsvertreter), sollte berechtigt sein, Schutz durch Grenzmaßnahmen zu erhalten, soweit diese Partei legitimiert ist, das entsprechende geistige Eigentumsrecht nach dem nationalen oder regionalen Recht oder mit Zustimmung des Rechteinhabers durchzusetzen.

- 6) Im Falle der Identifizierung von Gütern, die im Verdacht stehen, geistige Eigentumsrechte zu verletzen, sollen die Zollbehörden die Güter vorübergehend festhalten dürfen, um eine vorläufige Prüfung durch zuständige Gerichte oder zuständige Verwaltungsbehörden zu ermöglichen, bevor die Güter endgültig durch die Zollbehörden beschlagnahmt werden.
- 7) Zollbehörden sollten die Stellung einer Sicherheit oder die Zusage einer Entschädigung durch den Rechteinhaber oder die andere interessierte Partei verlangen, bevor Grenzmaßnahmen getroffen werden, es sei denn, solche Maßnahmen werden von Amts wegen eingeleitet.
- 8) Sofern keine vorläufige Prüfung oder andere auf Verletzung erkennende Gerichtsentscheidung vorliegt, sollten Zollbehörden Güter, die im Verdacht stehen, geistige Eigentumsrechte zu verletzen, insbesondere solche, die im Verdacht stehen, Patentrechte zu verletzen, freigeben, wenn der Eigentümer, Empfänger oder Importeur solcher Güter Sicherheit geleistet oder sich zur Entschädigung verpflichtet hat.
 - a) In dringlichen Fällen sollte eine sofortige Freigabe solcher Güter unter der Voraussetzung erreicht werden können, dass eine Sicherheit in der Höhe geleistet wird, die dem derzeitigen Warenwert der echten Güter entspricht; und
 - b) Zusätzlich sollte die Freigabe solcher Güter in allen anderen Fällen erreicht werden können, in denen eine Sicherheit in einer Höhe geleistet wird, die ausreicht, um die Interessen des Rechteinhabers oder der anderen interessierten Partei zu schützen. Eine Sicherheit, die gemäß 8a) geleistet wird, sollte an die nach 8b) berechnete Höhe angeglichen werden, wenn diese einmal bestimmt ist.
- 9) Beschlagnahmte Güter sollten auf Antrag des Eigentümers, Empfängers oder Importeurs der Güter von den Zollbehörden freigegeben werden und jede hinterlegte Sicherheit dem Eigentümer, Empfänger oder Importeur der Güter zurückgegeben werden, wenn ein Gerichtsverfahren hinsichtlich der Verletzung vom Rechteinhaber oder einer anderen interessierten Partei nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingeleitet worden ist.
- 10) Im Falle, dass ein Gerichtsverfahren begonnen wird, aber eine endgültige Entscheidung feststellt, dass keine Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts vorliegt, soll der Eigentümer, Empfänger oder Importeur der beschlagnahmten Güter berechtigt sein, eine angemessene Entschädigung für die unrechtmäßige Beschlagnahme zu verlangen.
- 11) Um die Entwicklung einheitlicher Regeln und des Austauschs über bewährte Praktiken der Zollbehörden zu ermöglichen und um eine effiziente Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten zu erleichtern, sollte ein zentralisiertes System zur Bearbeitung mehrfacher Anträge für Zollmaßnahmen durch eine einzige Anlaufstelle auf internationaler Ebene gefördert werden.